



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
[REDACTED]

d.johann-krone.cksgdssvyn@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON V B 5
REFERAT/PROJEKT Referat V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL VB5@bmf.bund.de
DATUM 1. Juni 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Kosten der Corona-Warn-App**

BEZUG Ihr Antrag vom 4. Mai 2021

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/21/10171**

DOK **2021/0565947**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit E-Mail-Nachricht vom 4. Mai 2021 stellten Sie über die Plattform „fragdenstaat.de“ folgenden Antrag:

„...*bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

Eine komplette Aufschlüsselung nach Einzelpositionen der bisherigen Entwicklungskosten sowie laufende und zukünftige Kosten für Betrieb, Wartung und Updates der Corona-Warn-App, abgerechnet und bezahlt an die Firmen der Telekom und/oder SAP oder ggf. Tochterfirmen, sofern dort Zahlungen geleistet wurden bzw. aufgrund von laufenden Kosten geleistet werden.

Welche Gesamtkosten sind dem Steuerzahler bisher entstanden bzw. werden hier noch entstehen?“

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur

Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Vom Informationsanspruch ebenfalls nicht umfasst sind auch allgemeine Auskünfte zu Sach- oder Rechtsfragen.

Die Ihrerseits begehrten amtlichen Informationen sind im Bundesministerium der Finanzen (BMF) nicht vorhanden. Das BMF ist insbesondere mit den Abrechnungen von Dienstleistern zu den mit dem Betrieb der App verbundenen Aktivitäten nicht befasst.

Ihr Antrag wäre daher insgesamt abzulehnen. Für die Zusendung eines ablehnenden, förmlichen Bescheides ist die Angabe einer aktuellen, zustellfähigen Postanschrift erforderlich. Das Verwaltungsverfahrenrecht fordert grundsätzlich für auf Antrag zu führende Verfahren die Klarheit der Identität von Antragstellerinnen oder -stellern. Dazu gehört insbesondere bei einer ggf. ablehnenden Entscheidung die Mitteilung einer entsprechenden Postanschrift.

Sofern Sie Ihr Informationsbegehren weiterverfolgen möchten, bitte ich Sie daher um die Angabe einer aktuellen, zustellfähigen Postanschrift.

Bis zu der vorgenannten erforderlichen Mitteilung Ihrerseits ruht zunächst die weitere Bearbeitung.

Überobligatorisch möchte ich Sie auf die seitens der Bundesregierung unter

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app>

zur Verfügung gestellten Informationen zur Corona-Warn-App hinweisen. Dort finden Sie insbesondere unter

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392>

Antworten auf die wichtigsten Fragen zur Corona-Warn-App.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kaul

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.